

**BUNDESPARTEIGERICHT**  
**CDU-BPG 8/2009**

---

**B E S C H L U S S**

In der Parteigerichtssache

der Frau ...

**- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -**

gegen

1. die CDU ...,  
vertreten durch den Landesvorstand,  
dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden,  
Herrn ...,  
und den Generalsekretär, Herrn ...
  
2. den Landesvorstand der CDU ...,  
vertreten durch den Landesvorsitzenden,  
Herrn ...,  
und den Generalsekretär, Herrn ...

**- Antragsgegner und Beschwerdegegner -**

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Dr. ...

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 2009 durch seine Richter:

Präsident des Landgerichts a. D.

**Dr. Friedrich August Bonde**

Staatssekretärin a. D.

**Gabriele Hauser**

Regierungsdirektor

**Bernhard Hellner**

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

**Dr. Wolfgang Knippel**

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

**Karl-Friedrich Tropf**

beschlossen:

- 1. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU ..., Landesverband ... vom 20. Juli 2009 – LPG 1/09 – wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

## I.

Die Antragstellerin, geboren am ..., ist ... und Mitglied der CDU und der Senioren Union ... Sie hat mit Schreiben vom 26. Januar 2009 beim Landesvorstand der CDU ... die Aufstellung der CDU-Landesliste für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag auf der Landesvertreterversammlung am ... 2009 in ... angefochten.

Zu dieser Landesvertreterversammlung lud der Landesvorsitzende die Mitglieder der Landesvertreterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mit Schreiben vom 19. Dezember 2008 ein. Die Landesvertreterversammlung war für 11.00 Uhr terminiert. Unmittelbar zuvor tagte ab 09.35 Uhr der Landesvorstand der CDU .... Unter TOP 5 der Landesvorstandssitzung stellte der Landesvorsitzende dem Landesvorstand seine Vorschläge für die Listen der CDU ... zur Europawahl und zur Bundestagswahl vor. Der Landesvorsitzende erklärte dabei, dass die Liste am Vorabend mit dem geschäftsführenden Landesvorstand und den Landes- und Bezirksvorsitzenden vorbesprochen worden sei. Der Landesvorsitzende verwies auf Vorschläge und Anschreiben der Frauen Union ... und der Senioren Union ..., die in die Diskussion eingeflossen seien, aber nur begrenzt hätten berücksichtigt werden können. Zu den Plätzen 18, 19, 20, 24 und 25 auf der Landesliste für die Bundestagswahl stimmten die Mitglieder des Landesvorstandes über Gegenanträge ab. Abgegeben wurden jeweils 24 Stimmen. Abgestimmt wurde jeweils zugunsten der vom Landesvorsitzenden vorgeschlagenen Bewerber, dreimal mit 23 zu 1 Stimmen, zweimal mit 21 zu 3 Stimmen.

Zur Landesvertreterversammlung waren 114 stimmberechtigte Vertreter erschienen. Bei der Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl wurde die Festlegung der Reihenfolge auf Grund eines Beschlusses der Versammlung in der Weise durchgeführt, dass über die Listenplätze Nr. 18 und 24 einzeln und über die Listenplätze Nr. 1 bis 17, 19 bis 23 sowie in einer Schlussabstimmung über die Listenplätze 1 bis 50 gemeinsam mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt wurde. Letztlich wurde die Landesliste so beschlossen wie sie der Landesvorstand vorgeschlagen hatte. Die 30 Wahlkreiskandidaten der CDU ... standen vorrangig auf den Listenplätzen 1 bis 30. Frauen standen auf den Listenplätzen 1, 3, 6, 9, 12, 15, 31, 32, 34, 37, 40, 43, 49 und 50. Die Antragstellerin, die auf Initiative der Senioren Union ... als Kandidatin vorgeschlagen war, erhielt den Listenplatz 34. Beim Landeswahlleiter des Landes ... wurde entsprechend der Anlage 20 zu § 39 Abs. 1 Bundeswahlordnung eine Landesliste eingereicht, die nur 49 Bewerber enthielt, weil Frau ..., die auf Platz 31 gesetzt worden war, ihre Bewerbung inzwischen zurückgezogen hatte. Dadurch rückte die Antragstellerin auf Listenplatz 33 vor.

Über die Landesvertreterversammlung wurde eine Niederschrift entsprechend dem Muster der Anlage 23 zu § 39 Abs. 4 Nr. 3 Bundeswahlordnung gefertigt. Auf den Inhalt dieser Niederschrift, die die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 26. Januar 2009 vorgelegt hat, wird Bezug genommen.

In ihrer Anfechtungsschrift hat die Antragstellerin ausdrücklich klargestellt, dass sich die Anfechtung der Landesliste auch auf das Vorbereitungs- und Aufstellungsverfahren bezieht. Auch der Landeslistenvorschlag des Landesvorstandes sei Gegenstand der Anfechtung. Er sei eine Entscheidung i. S. von § 13 Abs. 1 Nr. 12 PGO, weil die Delegierten bei der anschließenden Aufstellung der Landesliste wegen des großen Gewichts, den der Vorschlag des Landesvorstandes nun einmal habe, nicht wirklich frei seien. Zudem habe der Landesvorstand nach § 6 der Verfahrensordnung der CDU ... für die Aufstellung der Bewerber der CDU (Verfahrensordnung) ein Einspruchsrecht für den Fall, dass die Landesvertreterversammlung von dem Listenvorschlag abweiche, was einem endgültigen Entscheidungsrecht gleichkomme. Die Antragstellerin hat die Auffassung vertreten, dass sowohl der Listenvorschlag als auch die beschlossene Landesliste unter Verletzung von Rechtsvorschriften zustande gekommen seien und zudem nicht den Vorgaben des Grundgesetzes genügten. Die vorrangige Platzierung der Wahlkreisbewerber auf der Landesliste aufgrund einer seit langer Zeit geübten Praxis sei rechtswidrig. Das Bundeswahlgesetz verpflichte die Parteien in § 21 Abs. 5 i. V. m. § 27 Abs. 5, das Verfahren bei der Aufstellung der Landesliste durch Satzung zu regeln, eine vorrangige Platzierung der Wahlkreisbewerber auf der Landesliste sehe das Satzungsrecht der CDU jedoch nicht vor. Die vom Landesvorstand vorgeschlagene und von der Landesvertreterversammlung unverändert beschlossene Landesliste verstoße außerdem gegen § 15 Abs. 5 Statut der CDU Deutschlands, wonach der Landesvorstand unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen soll. Bei der Aufstellung der Landesliste sei zudem der Grundsatz missachtet worden, dass der künftige Bundestag ein Spiegelbild der Bevölkerung sein soll, in dem Männer und Frauen, Ältere und Jüngere entsprechend ihrer jeweiligen Anteile an der Bevölkerung vertreten sein müssten. Ältere Frauen seien bei der Aufstellung der Landesliste deutlich diskriminiert worden. Die Antragstellerin hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bis zum Listenplatz 33 kein Bewerber älter als 60 Jahre alt gewesen sei und dass sie als bestplatzierte Kandidatin der Senioren Union erst auf den Listenplatz 34 gesetzt worden sei. Zu dieser Diskriminierung passe auch, dass sie zu der Landesvertreterversammlung, auf der die Landesliste aufgestellt werden sollte, keine Einladung erhalten und somit entgegen § 21 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 27 Abs. 5 BWahlG keine Gelegenheit gehabt habe, sich mit ihrem politischen Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Die Antragstellerin hat die Auffassung vertreten, dass die Abstimmung über die Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste nach dem Satzungsrecht

der CDU einzeln hätte erfolgen müssen und nicht – wie zu den Listenplätzen 1 bis 17, 19 bis 23 und ab 25 geschehen – en bloc. Schließlich rügt die Antragstellerin, dass sich aus der Niederschrift über die Landesvertreterversammlung nicht ergebe, dass der Listenvorschlag vom Landesvorstand als dem vorschlagberechtigten Gremium beschlossen und in der Landesvertreterversammlung in der vorgeschriebenen Form eingebracht worden ist.

Der Antragsgegner hat die Auffassung vertreten, dass der Listenvorschlag des Landesvorstands reinen Empfehlungscharakter habe und schon aus diesem Grunde nicht selbständig angefochten werden könne. Die Mitglieder der Landesvertreterversammlung seien durch den Generalsekretär als Versammlungsleiter ausdrücklich auf ihre Wahlfreiheit und darauf hingewiesen worden, dass der unterbreitete Listenvorschlag unverbindlich sei. Es sei richtig, dass der Listenvorschlag nicht in letzter Konsequenz die Vorgabe des Frauenquorums nach § 15 Abs. 5 Statut der CDU Deutschlands erfüllt. Grund dafür sei, dass es bei der Aufstellung der Landesliste einer großen Volkspartei darum gehe, die politische Repräsentanz vernünftig zu mischen und zu gewichten. Dabei spielten regionale, alters- und berufsbedingte Aspekte genauso eine Rolle wie der vernünftige Umgang mit der Ausgewogenheit der Geschlechterverteilung. Die vorrangige Berücksichtigung der Wahlkreisbewerber auf der Landesliste sei das Ergebnis einer Abstimmung im Landesvorstand und als solche nicht zu beanstanden. Die Vorschrift des § 21 Abs. 3 BWahlG, nach der den Bewerbern Gelegenheit zu geben ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beziehe sich nur auf den Wahlkreisbewerber, nicht jedoch auf den Bewerber um ein Landeslistenmandat. Die Bestimmung der Bewerber und deren Reihenfolge auf der Landesliste sei nach Maßgabe der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber der CDU zur Wahl des Deutschen Bundestages in geheimer Wahl erfolgt. Eine Einzelabstimmung über jeden einzelnen Bewerber sei nicht vorgeschrieben.

Das Landesparteigericht hat den Antrag der Antragstellerin mit Beschluss vom 20. Juli 2009 zurückgewiesen.

Das Landesparteigericht hat dazu ausgeführt: Soweit sich die Anfechtung der Antragstellerin auf den Listenvorschlag des Landesvorstandes bezieht, sei sie unzulässig. Bei dem Listenvorschlag handele es sich nicht um eine Entscheidung i. S. von § 13 Abs. 1 Nr. 11 und 12 PGO, da er für die Landesvertreterversammlung nicht bindend sei. Es gebe auch keine konkreten und tragfähigen Anhaltspunkte dafür, dass die Delegierten den Vorschlag des Landesvorstandes aufgrund von Äußerungen von Mitgliedern des Landesvorstandes irrtümlich als verbindlich und bindend hätten ansehen müssen. Auch aus § 6 der Verfahrensordnung

lasse sich nicht ablesen, dass der Landesvorstand mit dem Listenvorschlag bereits eine Entscheidung treffe. Die Verfahrensordnung gebe dem Landesvorstand über das in § 21 Abs. 4 BWahlG geregelte Einspruchsrecht bei der Aufstellung eines Wahlkreis kandidaten kein weitergehendes Einspruchsrecht auch gegen Beschlüsse der Landesvertreterversammlung bei der Aufstellung der Landesliste. § 21 Abs. 4 BWahlG finde im Verfahren über die Aufstellung der Landesliste gemäß § 27 Abs. 5 BWahlG ausdrücklich keine Anwendung. Im Übrigen sei die Wahlanfechtung unbegründet. Es sei rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Landesvorstand und ihm anschließend die Landesvertreterversammlung der - gerichtsbekannt - langjährigen politischen Tradition gefolgt sind, zunächst die 30 Wahlkreisbewerber für die ersten Landeslistenpositionen vorzusehen. Es sei eine politisch nachvollziehbare und rechtlich nicht zu beanstandende Erwägung, vor reinen Listenkandidaten diejenigen auf der Landesliste für den Bundestag zu platzieren, die als Wahlkreis kandidaten vor Ort das Gesicht der Partei sind. Dem Satzungsrecht der CDU seien derartige Überlegungen nicht fremd, wie § 15 Abs. 5 Satz 2 Statut der CDU Deutschlands zeige, der dem vorschlagsberechtigten Landesvorstand nahelegt, bei der Berücksichtigung von Frauen Wahlkreis kandidatinnen vorrangig zu berücksichtigen. Es sei trotz der Soll-Vorschrift des § 15 Abs. 5 Satz 1 Statut der CDU Deutschlands rechtlich nicht zu beanstanden, dass im Anschluss an den Listenplatz 15 unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen nicht mindestens einer mit einer Frau besetzt worden ist. Diese Soll-Vorschrift enthalte als Ordnungsvorschrift keine die Delegierten bindende Vorgabe. Anderenfalls würde die Vorschrift gegen das Demokratieprinzip verstoßen, weil sie die Wahlfreiheit der Delegierten unzulässig einschränke. Die verfassungsrechtliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern bedeute Chancengleichheit und nicht Quotengleichheit. Die Antragstellerin habe nicht dargetan, dass ihr Recht auf Chancengleichheit dadurch verletzt worden sei, dass sie als ältere Frau und Vertreterin der Senioren Union erst auf den Listenplatz 34 gesetzt worden ist. Dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht, heiße nicht, dass der Bundestag exakt die Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und den anderen in Art. 3 Grundgesetz genannten Kriterien repräsentieren müsse. Jeder einzelne Bundestagsabgeordnete sei unabhängiger Vertreter des ganzen Volkes. Es sei nach der Verfahrensordnung nicht zu beanstanden, dass die Antragstellerin zur Landesvertreterversammlung nicht eingeladen worden sei. Die für die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern geschaffene Regelung in § 21 Abs. 3 Satz 3 BWahlG, wonach den Bewerbern Gelegenheit zu geben ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, sei nach § 27 Abs. 5 BWahlG zwar auch bei der Aufstellung der Landesliste entsprechend anwendbar. Es fehle jedoch die für eine entsprechende Anwendung erforderliche Vergleichbarkeit der Tatbestände. In § 21 BWahlG gehe es um die Aufstellung eines einzigen Wahlkreisbewerbers, also die Aufstellung eines Kandidaten vor Ort, in § 27 BWahlG um die Entscheidung über die Reihung einer Mehrzahl von Kandidaten bei der Aufstellung der Landesliste. Zudem habe

die Antragstellerin sich auf der Landesvertreterversammlung einer Konkurrenz nicht stellen müssen. Sie sei nicht für einen anderen Listenplatz als den 34sten vorgeschlagen worden und es habe für diesen Listenplatz auch keinen anderen Kandidaten gegeben. Aus dem Fehlen gewisser Angaben in der Niederschrift über die Landesvertreterversammlung könnten Verfahrensfehler nicht hergeleitet werden. Es sei nicht ersichtlich, dass gegen die Verfahrensordnung oder gegen höherrangiges Recht verstoßen worden sei.

Gegen diesen Beschluss, der ihr am 27. Juli 2009 zugestellt worden ist, hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 28. Juli 2009 – beim Bundesparteigericht am 30. Juli 2009 eingegangen – Beschwerde eingelegt. Sie hat die Beschwerde mit Schriftsatz vom 5. September 2009 begründet, nachdem die Frist zur Begründung auf ihren Antrag bis zum 10. September 2009 verlängert worden war.

Zur Begründung der Beschwerde trägt die Antragstellerin vor: Sie halte an ihrer Auffassung fest, dass der Landeslistenvorschlag des Landesvorstandes eine Entscheidung im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 12 PGO sei, da er faktisch die Entscheidung der Landesvertreterversammlung vorbestimme. Der Listenvorschlag sei aus den in erster Instanz vorgetragenen Gründen unwirksam. Ergänzend hält die Antragstellerin den Listenvorschlag auch deshalb für rechtsfehlerhaft, weil auf der Sitzung des Landesvorstandes am 17. Januar 2009 Teilnehmer mitgestimmt hätten, die dem Landesvorstand nicht mit Stimmrecht angehörten. Außerdem sei es versäumt worden, im Landesvorstand über den Listenvorschlag in seiner Gesamtheit abzustimmen. Im Übrigen wiederholt die Antragstellerin ihre Rüge, dass die 30 Wahlkreiskandidaten unter Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes für Frauen und Männer, alte und junge Menschen vorrangig auf die Listenplätze 1 bis 30 gesetzt worden seien. In Bezug auf den Aufstellungsbeschluss der Landesvertreterversammlung wiederholt die Antragstellerin ihr Vorbringen aus erster Instanz. Ergänzend rügt die Antragstellerin, dass die Niederschrift über die Landesvertreterversammlung nicht die nach § 15 Abs. 5 Satz 3 Statut der CDU Deutschlands erforderliche Begründung dafür enthalte, dass es nicht gelungen sei, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen. Der von dem Antragsgegner in erster Instanz vorgelegte Sprechzettel sei kein Beleg dafür, dass der Landesvorsitzende diese Begründung gegeben habe. Aus der Niederschrift ergebe sich außerdem nicht, dass ein Versammlungsleiter, die Stimmzähler und die Mandatsprüfungskommission gewählt und zwei Vertrauenspersonen für den Landeswahlvorschlag bestellt worden sind. Schließlich bemängelt die Antragstellerin, dass der den Delegierten vorgelegte Listenvorschlag die Bewerber unzureichend beschrieben habe. So seien das Geburtsdatum und die genaue Anschrift des Bewerbers in keinem Fall enthalten. Daraus werde deutlich, dass für die Vergabe der Plätze 1 bis 30 allein maßgeblich gewesen ist, ob der Bewerber Wahlkreiskandidat war und

welchem Parteiverband er zugehörte. Für eine unbeeinflusste Meinungsbildung der Delegierten sei auf diese Weise kein Raum gewesen. Letztlich äußert die Antragstellerin Zweifel daran, ob alle Delegierte der Bezirksverbände des Landesverbandes ... in rechtlich einwandfreier Weise gewählt worden seien.

Die Antragstellerin beantragt,

1. den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU ..., Landesverband ... vom 20. Juli 2009 – LPG 1/09 – aufzuheben,
2. den Vorschlag des Vorstandes der CDU ... für die Besetzung der Landesliste vom 17. Januar 2009 und die von der Landesvertreterversammlung der CDU ... am 17. Januar 2009 beschlossene Landesliste für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestages für unwirksam zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,  
die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsgegner wiederholt sein Vorbringen aus erster Instanz. Ergänzend trägt er vor: Richtig sei, dass an der Sitzung des Landesvorstandes am 17. Januar 2009 auch die kooptierten und nicht stimmberechtigten Mitglieder teilgenommen haben. Abgestimmt hätten aber nur die 24 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Delegierten für die Landesvertreterversammlung seien von den Landesverbänden ... und ... sowie den Bezirksverbänden des Landesverbandes ... entsprechend der Verfahrensordnung bestellt worden.

## II.

Die Beschwerde ist statthaft und in der rechten Form und Frist eingelegt und begründet worden.

Die Beschwerde hat jedoch keinen Erfolg.

Das Landesparteigericht hat die Anfechtung des Listenvorschlags des Landesvorstandes zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Der Listenvorschlag ist keine Entscheidung nach § 13 Abs. 1 Nr. 12 PGO. Nach § 2 Abs. 2 Satz 4 der Verfahrensordnung hat der Vorstand der CDU ... einen Vorschlag für die Besetzung der Landesliste als Empfehlung vorzulegen. Damit ist satzungsrechtlich klargelegt, dass der Listenvorschlag keine Verbindlichkeit hat. Daraus ändert nichts, dass der Listenvorschlag von der Autorität des Landesvorstands getragen

und daher in aller Regel von besonderem Gewicht ist. Die Teilnehmer an der Landesvertreterversammlung waren nicht gehindert, Änderungsanträge zu stellen. Das war ihnen auch bewusst, denn bei den Listenplätzen 18 und 24 ist von diesem Recht Gebrauch gemacht worden.

Die Anfechtung des Aufstellungsbeschlusses der Landesvertreterversammlung ist zulässig nur noch in Form eines Fortsetzungsfeststellungsantrages, nachdem die Hauptsache im Verfahren vor dem Parteigericht sich mit der Bundestagswahl am 27. September 2009 endgültig erledigt hat. Die Antragstellerin kann ihr Begehren vor dem Parteigericht nur noch mit dem Antrag weiterverfolgen, festzustellen, dass der Aufstellungsbeschluss wegen der von ihr gerügten Mängel rechtswidrig ist. Für einen solchen Antrag hat sie auch ein Rechtsschutzinteresse, weil davon auszugehen ist, dass die Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl auch in Zukunft in derselben Weise erfolgen wird.

Die Anfechtung ist jedoch unbegründet.

Es ist im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Landesvertreterversammlung auf Vorschlag des Landesvorstandes beschlossen hat, auf die ersten 30 Plätze auf der Landesliste ausschließlich Wahlkreiskandidaten zu setzen. Ein solcher Vorschlag hält sich im Rahmen der dem Landesvorstand eingeräumten Freiheit, die insoweit weder durch ein Gesetz noch durch das Satzungsrecht der CDU eingeschränkt ist. Im vorliegenden Fall macht das Satzungsrecht der CDU zu der Frage, in welcher Weise Wahlkreisbewerber als Landeslistenbewerber in Betracht kommen, keine Vorgaben. Das ist entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch nicht erforderlich. § 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 5 BWahlG schreibt nur vor, dass die Parteien das Nähere über das Verfahren für die Aufstellung der Landesliste durch ihre Satzungen regeln. Zu inhaltlichen Vorgaben für die Aufstellung ist der Partei-Satzungsgeber nicht verpflichtet. Dem Landesvorstand ist es vorbehalten, den Listenvorschlag nach Kriterien der politischen Zweckmäßigkeit zu gestalten. Dieser darf selektiv und einseitig und danach ausgerichtet sein, mit welchem Gesicht und welchem Programm die Partei in den Wahlkampf gehen will. Vor diesem Hintergrund darf der Landesvorstand diejenigen Bewerber, die das Vertrauen der Delegierten in dem Wahlkreisversammlungen gefunden haben, vorrangig auf der Landesliste absichern. Einem solchen Listenvorschlag können durchaus demokratische Überlegungen zugrunde liegen. Er ist solange nicht zu beanstanden, wie die Mitglieder der Landesvertreterversammlung die Freiheit haben, mit Hilfe von Alternativenträgen eine echte Auswahlmöglichkeit zu schaffen (Schreiber, BWahlG, 8. Auflage 2009, § 21 Rdnr. 41 mit weiteren Nachweisen). Das war – wie oben dargelegt – hier der Fall.

Der Listenvorschlag des Landesvorstandes ist als Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Landesvertreterversammlung auch nicht deswegen fehlerhaft, weil kooptierte und nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes an der Vorstandssitzung teilgenommen haben. Der Antragsgegner hat dargetan, dass nur die 24 anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder über den Listenvorschlag abgestimmt haben. Das deckt sich mit dem Protokoll der Vorstandssitzung, aus dem sich ergibt, dass zu den Abstimmungen jeweils 24 Stimmen abgegeben worden sind. Selbst wenn auch die kooptierten Mitglieder mit abgestimmt hätten, würde das den Listenvorschlag nicht unwirksam machen. Wie dem Protokoll der Vorstandssitzung zu entnehmen ist, hat der Vorstand jeweils mit überwältigender Mehrheit abgestimmt. Eventuelle Stimmen der kooptierten Mitglieder wären nicht relevant gewesen.

Anders verhält es sich mit der Gleichstellung von Frauen und Männer auf der Landesliste. Insoweit ist der Landesvorstand in seinem Vorschlagsrecht durch § 15 Abs. 5 Satz 1 Statut der CDU Deutschlands eingeschränkt. Der Landesvorstand soll unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Im vorliegenden Fall wird der Listenvorschlag des Landesvorstandes dieser Quotenregelung unstreitig nicht gerecht, da für die Listenplätze 18 bis 30 keine Frau vorgeschlagen worden ist. Dieser satzungsrechtliche Mangel des Listenvorschlags führt allerdings nicht dazu, dass der Aufstellungsbeschluss der Landesvertreterversammlung rechtswidrig ist. Es war Sache des Bundesparteitages der CDU, als Satzungsgeber die Folgen für den Fall zu regeln, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Listenvorschlag nur unzureichend berücksichtigt ist. Das ist in § 15 Abs. 5 Satz 3 Statut der CDU Deutschlands in Form eines politischen Verfahrens geschehen. Den Mangel muss der Vorstand vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darlegen und begründen. Mit anderen Worten: Die Mitglieder der entscheidungsberechtigten Versammlung müssen ganz bewusst auf die Möglichkeit hingewiesen werden, mit ihrer Mehrheit abweichend von dem Listenvorschlag zusätzlich Frauen statt Männer auf die Liste zu setzen. Dieses Verfahren ist eingehalten worden. Der Landesvorstand hat zu Punkt 9 der Tagesordnung ausweislich des vorgelegten Sprechzettels den Umgang mit dem Frauenquorum erläutert und eingeräumt, dass die vorgelegte Liste die Vorgaben des Statuts nicht in letzter Konsequenz erfülle. Anschließend ist zu den Listenplätzen 18 und 24 aus der Mitte der Landesvertreterversammlung jeweils eine Frau als Gegenkandidatin zu dem von dem Landesvorstand vorgeschlagenen Kandidaten vorgeschlagen worden. Die Landesvertreterversammlung hat sich jeweils für den männlichen Kandidaten entschieden, im ersten Fall mit 82 zu 31, im zweiten Fall mit 99 zu 11 Stimmen. Die Landesvertreterversammlung selbst war in ihrer Wahlfreiheit nicht durch eine Quotenregelung beschränkt. § 15 Statut der CDU Deutschlands wendet sich ausdrücklich nur an das vorschlagsberechtigte Gremium, hier also

an den Landesvorstand, und nicht auch an das entscheidende Gremium, hier also an die Landesvertreterversammlung. Ob eine Beschränkung der Wahlfreiheit der Landesvertreterversammlung bei der Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl durch eine Quotenregelung verfassungsrechtlich zulässig gewesen wäre, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Der Einwand der Antragstellerin, die Landesliste diskriminiere insbesondere ältere Frauen, ist rechtlich unbeachtlich. Das Landesparteigericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass eine verbindliche Quotierung nach dem Alter unserer Verfassung und unserem Wahlrecht fremd ist. Jeder Abgeordnete des Bundestags ist nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG ein Vertreter des ganzen Volkes.

Es mag sein, dass es ein Fehler war, die Antragstellerin als Bewerberin für die Landesliste nicht als Gast ohne Stimmrecht zu der Sitzung der Landesvertreterversammlung einzuladen. Auf diese Weise war ihr die nach § 21 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 27 Abs. 5 BWahlG allen Bewerbern zugesprochene Gelegenheit vorenthalten, auf der Landesvertreterversammlung gegebenenfalls sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Argumente des Landesparteigerichts dazu, dass für eine entsprechende Anwendung des für das Verfahren bei der Aufstellung von Wahlkreisbewerbern geschaffenen § 21 Abs. 3 Satz 3 BWahlG auf das Verfahren bei der Aufstellung der Landesliste wegen der Unvergleichbarkeit der Tatbestände kein Raum sei, überzeugen nicht. Für eine entsprechende Anwendung auch auf das Verfahren zur Aufstellung der Landesliste spricht, dass in der Niederschrift über die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste, die gemäß § 39 Abs. 4 Nr. 3 Bundeswahlordnung nach dem Muster der Anlage 23 abgegeben werden soll, ausdrücklich zu vermerken ist, dass die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Es spricht viel dafür, dass Bewerber i. S. v. § 21 Abs. 3 Satz 3 BWahlG i. V. m. § 27 Abs. 5 BWahlG auch alle diejenigen sind, die der Landesvorstand in seinen Listenvorschlag aufgenommen hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie zugleich als Delegierte an der Vertreterversammlung teilnehmen. Letztlich kann dieses jedoch dahinstehen. Selbst wenn man hier einen Verfahrensfehler bei der Aufstellung der Landesliste sehen würde, führt dieser nicht dazu, dass der Aufstellungsbeschluss rechtswidrig ist. Derartige Fehler im Aufstellungsverfahren führen nur dann zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses, wenn sie für das Ergebnis relevant sein konnten. Das ist im vorliegenden Fall auszuschließen. Die Antragstellerin hatte für den Listenplatz 34 keinen Konkurrenten und sie ist für einen besseren Listenplatz von keinem Vorschlagsberechtigten vorgeschlagen worden.

Nicht zu beanstanden ist, dass über die Landesliste zu den Plätzen 1 bis 17, 19 bis 23 und in einer Schlussabstimmung über die Plätze 1 bis 50 gesammelt abgestimmt worden ist. Die Verfahrensordnung schreibt in § 2 Abs. 1 Buchst. c vor, dass die Bestimmung der Bewerber und deren Reihenfolge in geheimer Wahl zu erfolgen hat. Nach § 2 Abs. 4 dieser Verfahrensordnung genügt für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das kann in der Weise geschehen, dass in gesonderten Wahlgängen für jeden Listenplatz eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt wird. So ist es für die Listenplätze 18 und 24 geschehen. Als zulässig angesehen wird aber auch, dass die Versammlung beschließt, die nach mehrheitswahlrechtlichen Grundsätzen erfolgenden Einzelabstimmungen aus verfahrens- und zeitökonomischen Erwägungen für bestimmte zusammengefasste Listenplätze in einem einzigen Wahlgang vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass es sich um gleichartige – nicht unbedingt gleichrangige – Positionen handelt und die Abstimmungsberechtigten diejenigen Kandidaten wählen können, denen sie auch bei der Einzelwahl ihre Stimme gegeben hätten (Schreiber a. a. O., § 21 Rdnr. 40, § 27 Rdnr. 21). Das war bei den Abstimmungen zu den Listenplätzen 1 bis 17, 19 bis 23 und 25 bis 50 der Fall, weil es insoweit keine Alternativanträge zur Reihenfolge der Listenbewerber aus der Mitte der Landesvertreterversammlung gab.

Die von der Antragstellerin gerügte Unvollständigkeit der Niederschrift über die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste ist für die Rechtmäßigkeit des Aufstellungsbeschlusses nicht von Bedeutung. Die Niederschrift entspricht genau dem Muster der Anlage 23 zu § 39 Abs. 4 Nr. 3 Bundeswahlordnung. Es handelt sich um die Niederschrift, die zusammen mit der Landesliste beim Landeswahlleiter einzureichen ist und die Nachweise über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung der Landesliste zu erbringen hat. Dass es daneben keine weitere Niederschrift gibt, in der die Wahlen eines Versammlungsleiters, der fünf Stimmzähler, der Mandatsprüfungskommission und der zwei Vertrauenspersonen sowie die Einbringung des Listenvorschlags protokolliert worden sind, berührt den Aufstellungsbeschluss nicht. Die Protokollierung dieser Wahlen war keine Voraussetzung für deren Wirksamkeit und erst recht keine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Aufstellungsbeschlusses. Dass der Landesvorstand den Listenvorschlag eingebracht hat, ergibt sich daraus, dass dieser Grundlage des Aufstellungsbeschlusses gewesen ist.

Das Bundesparteigericht hat keinen Anlass, den Zweifeln der Antragstellerin nachzugehen, ob die Delegierten der Bezirksverbände des Landesverbandes ... in rechtlich einwandfreier Weise in die Landesvertreterversammlung gewählt worden sind. Ausweislich der Niederschrift über die Landesvertreterversammlung hat der Versammlungsleiter festgestellt, dass die Vertreter in Mitgliederversammlungen gewählt worden sind, dass die Stimmberechtigung

der Erschienenen festgestellt worden ist und dass von keinem Versammlungsteilnehmer das Wahlrecht eines Teilnehmers angezweifelt wird. Angesichts dieser Feststellungen wäre es Aufgabe der Antragstellerin gewesen, ihre Zweifel konkret zu belegen. Das hat sie auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht nicht nachgeholt. Die Wahl durch die Bezirksverbände will sie offenbar nicht bestreiten. Warum der von ihr behauptete Umstand, Satzungsänderungen der Bezirksverbände seien bislang nicht genehmigt worden, diese Wahlen unwirksam gemacht haben sollen, hat sie nicht dargelegt. Dasselbe gilt für ihr Vorbringen, die Bezirksverbände des Landesverbandes ... hätten die Ergebnisse der Delegiertenwahlen nicht an die richtige nächst höhere Organisationsstufe gemeldet mit der Folge, dass diese Delegierten am Aufstellungsverfahren nicht hätten teilnehmen können. Nach allem hat die Anfechtung der Antragstellerin keinen Erfolg. Ihre Beschwerde ist zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Bonde

gez. Hauser

gez. Hellner

gez. Dr. Knippel

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 19. Januar 2010